

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## §1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) KJL Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) KJL Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn KJL in Kenntnis entgegenstehender oder von KJL Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von KJL schriftlich bestätigt worden sind.

## §2 Angebot/Angebotsunterlagen/Vertragsinhalt

- (1) Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich KJL Eigentums- und Urheberrechte vor. Insbesondere als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KJL nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung durch KJL maßgebend.
- (4) KJL behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Geräte oder Komponenten als sachdienlich erweisen. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Termin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.
- (5) KJL Angestellte sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- (6) Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

## §3 Preise/Zahlungsbedingungen/Lieferbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungszugang sofort fällig. (3) Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorkasse oder Barnachnahme ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Änderungen des Preises während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen KJL zu einer entsprechenden Preisanpassung.
- (5) Aufrechnungsansprüche oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KJL anerkannt sind.

## §4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der KJL Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor

Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Besteller zu erfüllen hat.

(2) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(3) Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von KJL nachzuweisen.

(4) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

(5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KJL Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Unterlieferanten von KJL eintreten - hat KJL auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

(6) KJL ist im Fall von ihr nicht zu vertretender Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit durch Gründe, die nicht von KJL zu vertreten sind oder wird KJL von der Leistungsverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich KJL nur berufen, wenn sie den Besteller unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

(8) Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten eines von KJL leitenden Angestellten, im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten irgendeiner von den Mitarbeiter KJL die Verzögerung grob fahrlässig zu vertreten hat.

## **§5 Gefahrenübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von KJL verlassen hat. Falls der Versand ohne das Verschulden von KJL unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

(2) KJL versichert jedoch die Ware auf Kosten des Bestellers, wenn dieser die Versicherung der Ware schriftlich fordert. Bei Sendungen an KJL trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei KJL, sowie die gesamten Transportkosten.

(3) Wenn KJL Lieferungen und Leistungen auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert werden, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderlichen Reisen von KJL Erfüllungsgehilfen hat der Besteller zu tragen.

## **§6 Mängelgewährleistung**

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Für von KJL nicht entwickelte Produkte gilt die Gewährleistungsfrist des jeweiligen Herstellers. Die Frist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Werden Betriebs-, Prüf- und Wartungsanweisungen seitens KJL nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teileausgewechselt oder

Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jeder Gewährleistungsanspruch. Der Gewährleistungsanspruch entfällt auch, wenn KJL Produkte, die nicht explizit für den Einsatz in der mobilen Anwendung geeignet sind, in diesen Bereichen eingesetzt werden (z. B. Busse/Bahnen/Taxi etc.).

(2) Mängelrügen hat der Besteller innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei KJL eingehend schriftlich geltend zu machen. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nur insoweit, als es sich um offensichtliche Mängel handelt. Rügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet.

(3) Der Besteller ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät oder Teil, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, mit Angabe der Modell- und Seriennummer, sowie einer Kopie des Lieferscheines, mit dem die Ware geliefert wurde, an KJL zu senden.

(4) Die Gewährleistungsverpflichtung seitens KJL beschränkt sich auf die Wahl von Ersatzlieferung, Wandlung (Rückgängigkeit des Vertrages), Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Nachbesserung. Bei verzögerter, verweigerter oder mehrmalig misslungener Nachbesserung bleibt das Recht auf Rückgängigkeit des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) unberührt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

(5) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

(6) Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung von Geräten, sowie Fremdeingriff und das Öffnen von Geräten hat zur Folge, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen durch KJL die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Besteller zu tragen.

(7) Gewährleistungsansprüche gegen KJL stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar. Eine Haftung für normale Abnutzung wird ausgeschlossen.

(8) Gegenüber Kaufleuten verjähren Mängelansprüche einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch KJL, spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von 6 Monaten. Gegenüber Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Fristen.

(9) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die gelieferten Waren und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche aus.

(10) Soweit die Haftung seitens KJL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der KJL Angestellten und Mitarbeiter.

(11) KJL macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexe Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht, bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Gewährleistung ist ein Programm, das für den üblichen oder dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. KJL gewährleistet, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Besteller keine Material- und Herstellungsfehler hat. Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Gewährleistung kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernimmt KJL keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Bestellers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der

Besteller. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der Hardware.

### **§7 Eigentumsvorbehaltssicherung**

(1) KJL behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Besteller entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Be- und Verarbeitung der von KJL gelieferten und noch im Eigentum von KJL stehender Waren, erfolgt im Auftrag vom KJL, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für KJL erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Besteller wird KJL Miteigentümer an den neu entstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch KJL gelieferten Waren zu den mit verwendeten fremden Waren.

Wird die von KJL gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seines Eigentums bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei und mit der notwendigen Sorgfalt für KJL.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

(3) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/ unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inkl. sämtliche Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an KJL ab. KJL ermächtigt den Besteller widerruflich, die an KJL abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum von KJL hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

(5) Der Besteller hat Zugriffe Dritter abzuwehren.

(6) Bei Zahlungsverzug,- insbesondere bei Nichteinlösung von Schecks – ist KJL berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Besteller in voller Höhe. Der Besteller verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von KJL die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an KJL zurück zusenden.

(7) Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KJL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten.

(8) In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch KJL liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

### **§ 8 Zahlung**

(1) Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorauskasse, bar, per Barnachnahme, Nachnahme Verrechnungsscheck, Nachnahme-Euroscheck, per Überweisung oder bei

Selbstabholung zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- (2) Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Bestellers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- (3) Zahlungen dürfen nur an KJL erfolgen, nicht an Vertreter.
- (4) Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn KJL verlustfrei über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (6) Gerät der Besteller in Verzug, so ist KJL berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
- (7) Werden KJL Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, oder wenn KJL andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist KJL berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn KJL Schecks angenommen hat. KJL ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (8) Ein Leistungsverweigerungsrecht seitens des Bestellers ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag entstand.

## **§9 Software**

- (1) Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Besteller ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, soweit der Hersteller der Software dieses zulässt, d. h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Besteller in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.
- (2) Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetz oder anderen Übertragungsmedien bietet KJL für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

## **§10 Rücklieferungen**

- (1) KJL wickelt Rücklieferungen wie Reparaturen, Kulanzleistungen und Gutschriften ausschließlich nach dem RMA-Verfahren (Return Material Authorisation) ab. Vor jeder Rücksendung, gleich aus welchem Grund, muss der Besteller bei KJL diese Sendung anmelden (telefonisch oder per E-Mail) und dabei die betroffenen Geräte sowie den festgestellten/vermuteten Fehler/Defekt bzw. den Grund für eine Gutschrift darlegen. Bei nicht angemeldeten Rücksendungen lehnt KJL die Annahme der Rücklieferung ab und schickt die Ware unfrei an den Besteller zurück.
- (2) Die Rücklieferung neuer, nicht benötigter Geräte erfolgt ebenfalls dem hier beschriebenen RMA-Verfahren. Nach kostenfreier Rücksendung in einwandfreiem Zustand und Originalverpackung (Verkaufsverpackung) ohne zusätzliche Aufkleber erhält der Besteller eine Gutschrift.
- (3) Sind zusätzliche Instandsetzungsarbeiten oder eine neue Verpackung erforderlich, ist eine

Rücklieferung nicht möglich, es sei denn, KJL ist nach Besichtigung der Ware damit einverstanden, und es werden vom Besteller auch diese Kosten übernommen. Fehlendes Zubehör wie Kabel, Verpackung, Bedienungsanleitungen etc. werden zusätzlich berechnet.

(4) Rücklieferungen von Produkten zur Gutschrift, die nicht mehr in einer gültigen Preisliste von KJL geführt werden, können grundsätzlich nicht akzeptiert werden.

(5) Teile oder Geräte, die zum Zeitpunkt der Lieferung mit einem Sonderpreis geliefert wurden bzw. mit Sonderfunktionen hergestellt wurden, werden grundsätzlich nicht zurückgenommen bzw. gutgeschrieben.

## **§11 Haftungsbeschränkung**

(1) Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Mangelfolgeschäden – auch soweit vorstehende Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers stehen – werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch KJL, einen gesetzlichen Vertreter der KJL oder einem Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von KJL. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von KJL auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen, sofern sie auf der Verletzung einer nichtwesentlichen Vertragspflicht durch einem Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von KJL beruht.

(2) Jegliche Haftung für Schäden der KJL, die durch Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von KJL vor oder bei Auftragsausführung verursacht werden, übernimmt KJL nur im Rahmen der von KJL abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

(3) Eine darüberhinausgehende Haftung durch KJL wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden haftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Geräte, Komponenten oder Anlagen, Einbruch, Kosten für Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegensteht.

(4) KJL haftet nicht für Arbeiten von Erfüllungsgehilfen seitens der KJL, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller direkt veranlasst sind.

(5) Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung vertraglichen Verpflichtungen von KJL sind KJL unverzüglich schriftlich zwecks Abstellung anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden.

(6) Beratungen durch KJL Personal oder von KJL beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand von Erkenntnissen und Erfahrungen der KJL und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als KJL nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(7) KJL haftet nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Bestellers, welche z. B. in Verbindung mit einem Ausfall der Ware entstehen, durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust, ebenso wenig, wenn die vom Besteller gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für

Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegensteht.

(8) Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die von KJL gelieferte Ware nach der Lieferung an einem anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht wurde, werden von KJL nicht übernommen.

### **§12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit**

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der KJL Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Bei Export von KJL Ware durch die Besteller in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt KJL keine Haftung, falls durch KJL Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der von KJL durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die von KJL nicht ausdrücklich zum Export geliefert werden.

(3) Hamburg ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### **§13 Datenschutz**

(1) KJL ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

### **§14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Bestimmung, wie sie von den Vertragsparteien in Kenntnis der Unwirksamkeit getroffen worden wäre. Sollte sich die Vertragsparteien diesbezüglich nicht einigen können, gilt das dispositive Recht.

Stand 30.06.2017